

Managementsysteme

EMAS & DNK: Kombination ist für nachhaltige Unternehmen sinnvoll!

Die Studie „Eine Formel für nachhaltigen Erfolg“ zeigt viele Schnittstellen zwischen EMAS und dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Die Anforderungen an Unternehmen in Bezug zu Nachhaltigkeit steigen stetig. Politische Rahmenbedingungen wurden in den letzten Jahren z.B. durch die [CSR-Richtlinie](#) und den [Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte](#) (NAP) gesetzt. Kürzlich wurde zudem der Gesetzesentwurf zum [Lieferkettengesetz](#) beschlossen, das auf die unternehmerische Sorgfaltspflicht in Lieferketten abzielt. Auch die [EU-Taxonomie-Verordnung](#) verstärkt die Offenlegungspflichten nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten. Doch wie kann man diesen Anforderungen gerecht werden? Die aktualisierte Studie „[Eine Formel für nachhaltigen Erfolg](#)“ vom Umweltgutachterausschuss zeigt, dass eine Kombination von EMAS und einer DNK-Erklärung viele Vorteile für Unternehmen bietet.

EMAS & DNK: die Schnittstellen

Die Studie bietet einen inhaltlichen und systemischen Vergleich der beiden Nachhaltigkeitsinstrumente [Eco-Management and Audit Scheme](#) (EMAS) und dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Es wird aufgezeigt, dass [EMAS](#) erwartungsgemäß den Bereich Umwelt bereits umfassend abdeckt. Die DNK-Kriterien der Bereiche Strategie, Prozessmanagement und Compliance werden zumindest teilweise erfüllt. Soziale Aspekte (Bereich Gesellschaft) werden dagegen durch EMAS noch wenig betrachtet.

Verkürzter Auszug: Abgleich von EMAS- & DNK-Anforderungen

ID	Kriterium	DNK-Forderung	Erfüllungsgrad	EMAS-Anforderung	Nachweis/Umsetzung
[...]	01 Strategische	Berichten Sie, ob Ihr Unternehmen eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt [...]	teilweise erfüllt	Bestimmung des Kontextes der Organisation [...]	Identifizieren der Rollen und Verantwortlichkeiten
[...]	02 Wesentlichkeit	Beschreiben Sie die Chancen und Risiken, die sich aus dem Umgang mit den Nachhaltigkeitsaspekten [...]	teilweise erfüllt	Bestimmung von Risiken und Chancen, sowie dem Umgang [...]	Beispielweise das Einbinden der Anspruchsgruppen
[...]	11 Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen	Berichten Sie qualitativ, welche natürlichen Ressourcen wesentlich durch Ihr Unternehmen genutzt werden [...]	übererfüllt	Betrachtung des Lebenszyklus von Produkten [...]	Umweltmanagementsystem, Design for the Environment (DfE), Sustainable Design
[...]	15 Chancengleichheit	[...]	nicht abgedeckt	[...]	[...]
[...]	20 Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten	[...]	teilweise erfüllt	[...]	[...]

Quelle: <https://www.emas.de/dnk-studie>

Einen kompletten Kriterienvergleich finden Sie [hier](#).

Stärken einer EMAS & DNK Kombination

Unternehmen, die die Stärken beider Instrumente nutzen, können sie ein umfassendes Nachhaltigkeitsmanagementsystem entwickeln. Der DNK gibt dabei die Themengebiete vor, die neben den ökologischen Aspekten beachtet werden müssen. Dazu gehören z.B. Arbeitnehmer- und Menschenrechte sowie Chancengleichheit. Die systematische Herangehensweise und das etablierte Prüfsystem durch UmweltgutachterInnen von EMAS eignen sich hervorragend für das Einbinden dieser Aspekte und eine fortlaufende Verbesserung der unternehmerischen Nachhaltigkeitsleistung.

Leistungen der GUTcert

Als Umweltgutachterorganisation bieten wir alle Prüfungen im Bereich der [Umweltmanagementsysteme](#) (z.B. Validierung nach [EMAS](#), Zertifizierung nach [ISO 14001](#)) sowie diverse Prüfungen im Bereich der [nachhaltigen Unternehmensführung](#) an. Zudem sind wir offizieller [Schulungspartner des DNK](#). Informieren Sie sich auch gerne über unseren Leitfaden „[Nachhaltigkeitsmanagement und Berichterstattung](#)“.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wenden Sie sich gerne an [Michael Mattersteig](#) und [Sarah Stenzel](#) Carbon Footprint

Interview: Klimamanagement in Umweltmanagementsysteme integrieren

Umweltmanagementsysteme eignen sich hervorragend als Basis für ein systematisches Klimamanagement in Unternehmen – unser Kurzinterview mit Prof. Dr. Lieback beantwortet wichtige Fragen!

Viele Unternehmen befassen sich bereits intensiv mit dem Aufbau eines [Klimamanagements](#), um den eigenen CO₂-Fußabdruck zu reduzieren und den steigenden Anforderungen aus Politik und Lieferketten gerecht zu werden. Die systematischen Strukturen eines [Umweltmanagements](#) sind dabei eine hervorragende Basis, um klimaspezifischer Aspekte relativ einfach in die Strukturen und Prozesse des Unternehmens einzubinden.



In unserem YouTube-[Kurzinterview](#) berichtet Herr Prof. Dr. Lieback, Geschäftsführer der GUTcert und Umweltgutachter erster Stunde, über die Schnittpunkte von Umwelt- und Klimamanagementsystemen.

Folgende Fragen werden beantwortet:

- ▶ Warum eignet sich ein Umweltmanagementsystem gut als Grundlage für den Aufbau oder die Integration eines Klimamanagements?
- ▶ In welchen Bereichen muss ein Umweltmanagementsystem „erweitert“ werden?

- ▶ Warum lohnt sich eine externe Verifizierung der Klimabilanz? Kann diese mit einer Zertifizierung des Umweltmanagements kombiniert werden?
- ▶ Kann ich einen „Klimabericht“ in meinen Umwelt- oder Nachhaltigkeitsbericht integrieren?

Bei Fragen zum Thema melden Sie sich gerne bei [Michael Mattersteig](#).

Bioenergie

EEG Exzellenznetzwerk 2021: EEG 2021, RED2 und grüner Wasserstoff

Alles ist im Fluss – EEG 2021 und die Renewable Energy Directive (RED2) bringen Neuerungen für Biogasanlagen. Und was gibt es Neues auf dem Markt für grünen Wasserstoff?

Mit der Einführung des EEG 2021 und der geplanten Umsetzung der RED2 bis Mitte 2021 eröffnen sich neue Chancen aber auch Herausforderungen für Akteure der [Biogasbranche](#). Gut, wenn man frühzeitig informiert ist! Auch das Thema „grüner Wasserstoff als Kraftstoffalternative“ gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Beim [online](#) - EEG Exzellenznetzwerk am 29.04.2021 werden Sie umfassend informiert

Experten der GUTcert, des Fachverbands Biogas, der Clearingstelle EEG/KWKG und der Deutschen Energie Agentur (dena) und weitere langjährige Marktakteure nehmen Stellung zu den Gesetzestexten und stehen für Ihre brennenden Fragen zur Verfügung.

„Grüner Wasserstoff“ – unser spannender Bonus Vortragsblock

Dena / DBI:

- ▶ grundlegende Einführung in den Wasserstoffgewinnungsprozess aus Biogas

E.ON Bioerdgas GmbH:

- ▶ Einblicke in die Chancen und Risiken des Wasserstoffhandels

Green Gas Advisors GmbH:

- ▶ Rechtliche Hintergründe zu den entsprechenden Herkunftsnachweisen

Jetzt [Anmelden](#): EEG Exzellenznetzwerk am 29. April 2021 im Online-Format

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Mehr Informationen zur Veranstaltung, das [Programm](#) und das [Anmeldeformular](#) finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Fragen oder Hinweise richten Sie gerne an [Thomas Gebhardt](#).

Energiedienstleistungen

Netzentgelte: Die 7.000-Stunden-Regel

Keine Mehrbelastung für stromkostenintensive Unternehmen in 2021: Auch wenn die Schwelle der Ausnutzung von 7.000 Stunden im Jahr 2020 nicht erreicht wurde, werden individuelle Netzentgelte genehmigt

Durch die gedrosselte Produktion während der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen rückläufigen Stromverbrauch schaffen es viele Unternehmen nicht, eine bestimmte Menge an Strom abzunehmen. Was passiert mit dem Kostenvorteil, den ein energieintensives Unternehmen in Bezug auf die 7.000-Stunden-Regel erhält?

Die 7.000-Stunden-Regel

Unternehmen können individuelle Netzentgelte beantragen, wenn viel Strom (intensive Netznutzung) für eine bestimmte Zeit aus dem aus dem Netz verbraucht wird. Die Voraussetzung dafür ist, dass an einer Abnahmestelle 7.000 Benutzungsstunden pro Jahr erreicht werden und der Jahresstromverbrauch über 10 GWh liegt. Es müssen dann nur 20 Prozent der Netzentgelte gezahlt werden. Bei 7.500 Volllaststunden im Jahr sind es 15 Prozent, bei mindestens 8.000 Volllaststunden im Jahr sogar nur 10 Prozent.

Weniger Verbrauch – finanzielle Mehrbelastung?

Ist davon auszugehen, dass Unternehmen, die durch den pandemiebedingt gesunkenen Verbrauch knapp unter die Schwelle rutschen, mit einer drastischen finanziellen Mehrbelastung rechnen müssen? Zum Glück **NEIN!** Hier greift die Stromnetzentgeltverordnung ([StromNEV](#)) auf eine Regelung zurück, die schon während der Finanzkrise angewandt wurde. Im [§ 32 Abs. 10 StromNEV](#) ist geregelt, dass Unternehmen, die im Jahr 2019 die Voraussetzung für die individuellen Netzentgelte erfüllt haben (7.000 Benutzungsstunden und >10GWh Gesamtstromverbrauch) die Prüfung der Voraussetzung alternativ auf Basis der Verbrauchsdaten des Kalenderjahres 2019 durchführen dürfen.

Hierbei ist jedoch zu beachten: Die Daten des Jahres 2019 werden **nur** für die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen herangezogen. Das individuelle Netzentgelt selbst berechnet sich auf der Grundlage des Jahres 2020.

In [§ 32 StromNEV](#) findet sich die Formulierung, dass der Anspruch geltend gemacht werden muss. Es ist also eine Willensbekundung seitens des Kunden erforderlich. Ein formloses Schreiben an den jeweiligen Netzbetreiber sollte in diesem Fall ausreichend sein.

Prüfen Sie im [§ 19 Abs. 2. Satz 2](#), ob Sie die Voraussetzungen für ein reduziertes Netznutzungsentgelt erfüllen.

Unser GUTcert-Akademie- Partner [MVV Energie AG](#) stellt ein kostenloses [White Paper zur „Atypischen und intensiven Netznutzung“](#) zur Verfügung.

Sie haben Fragen oder Hinweise zum Thema Energie? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#) oder [Lisa Ziersch](#).

Webinar: Wasserstoff – die neue Chance im Energiemarkt?

Das Thema Wasserstoff entwickelt sich zu einem Schlüsselement für die Energiewende: So kann Wasserstoff den Weg zur Klimaneutralität ebnen, insbesondere dort, wo ein direkter Einsatz von Strom nur bedingt möglich ist

Wasserstoff ist bereits in vielen Branchen (z.B. der Stahlindustrie) das erste Mittel der Wahl, um CO₂-Reduktionen in Prozessen zu generieren. Der Bedarf an Wasserstoffprodukten wird daher in den nächsten Jahrzehnten erheblich wachsen, an der Börse haben Unternehmen aus der Branche sogar einen regelrechten Boom erlebt. In unserem Webinar [Wasserstoff - die neue Chance im Energiemarkt?](#) Zeigen wir Ihnen exklusive Einblicke zu diesem „kunterbunten“ und hochexplosiven Stoff. Nutzen Sie die Chance, sich umfänglich zu informieren und mit uns zu diskutieren.

Kurze Hintergrundinformation zum Thema

Die Bundesregierung hat eine Nationale [Wasserstoffstrategie](#) (NWS) beschlossen, um die Klimaziele der Politik zu erreichen. Viele Fragen sind dabei noch offen geblieben. Unsere Experten erläutern, welche Punkte noch geklärt werden müssen, damit das Thema Wasserstoff zum vollen Erfolg wird.

Schon jetzt gibt es viele Chancen und Einsatzmöglichkeiten für Wasserstoff. Am populärsten ist der Wasserstoff, der mittels Strom aus Erneuerbaren Energien durch Elektrolyse hergestellt wird – dieser gilt als klimaneutral. Der sog. „grüne Wasserstoff“ steht gerade deshalb im Rampenlicht der Energiewende. Doch wie bereits beim Produkt Strom, gibt es auch beim Wasserstoff unterschiedliche Qualitäten und eine bunte Palette von Einsatzmöglichkeiten.

Um etwas Licht in das komplexe Thema zu bringen, bieten wir ein [Webinar](#) an, in dem Sie sich über alle Neuerungen informieren können.

Referenten und Inhalte

Die Deutschen Energie Agentur (**dena**) als zentrale Plattform für Wasserstoff wird dazu über allgemeine Regeln zu Herkunftsnachweisen und Anforderungen im dena-Register berichten.

Möglichkeiten der Einbindung von Biogas in Power-To-X-Konzepte zeigt Ihnen Herr Dr. Anger vom **DBI (Gastechnologisches Institut gGmbH Freiberg)**.

Den rechtlichen Hintergrund für entsprechende Herkunftsnachweise stellt Herr Bowe von den **Green Gas Advisors** vor. Herr Bowe berät zu diesem Thema auch das [Bundesumweltamt \(UBA\)](#) und ein Forschungsprojekt [„GO4Industry“](#), in dem das Thema Wasserstoff ebenfalls zentral ist. Das ganze Thema wird vervollständigt von Herrn Dr. Bensen von der **E.ON Bioerdgas GmbH**, der die Chancen und Risiken des Wasserstoffhandels aufzeigt.

Wir freuen uns darauf, Sie im Webinar [Wasserstoff - die neue Chance im Energiemarkt?](#) zu treffen! In einer Woche ist es so weit – schnell noch [anmelden](#).

- ▶ Termin: **29.04.2021**
- ▶ Uhrzeit: **ab 15 Uhr**
- ▶ Online-Meeting-Plattform: **Zoom** (In unseren FAQs erhalten Sie [Datenschutzhinweise für Webinare](#))
- ▶ Kosten: **50,00 € netto** (59,50 € inkl. 19% MwSt.)

Bei Fragen zum Webinar hilft Ihnen gerne das Team der [Akademie](#) weiter: +49 30 2332021-21.

Besondere Ausgleichsregelung 2021

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) öffnet Online Portal für die diesjährige Antragsstellung

Am 12.04.2021 hat das BAFA das [Online-Portal ELAN-K2](#) (elektronische Antragstellung mit Kommunikation) wieder eröffnet.

Damit können ab jetzt Anträge zur [Besonderen Ausgleichsregelung \(BesAR\)](#) gestellt werden.

Ob es, wie in den vergangenen Jahren, bei frühzeitigem Einreichen aller Unterlagen eine qualifizierte Eingangsbestätigung (Vollständigkeitsprüfung) geben wird, ist bis jetzt noch nicht bekannt.

Auch die finale Genehmigung der Gesetzesänderungen der [§§ 63 bis 69 EEG 2021](#) stehen noch aus, d.h. die Antragsstellung ist zwar möglich, jedoch werden Begrenzungsbescheide erst nach Vorliegen der **beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt**.

Wir informieren Sie, sobald wir hierzu neue Informationen haben.

Sie haben Fragen oder Hinweise zum Thema BesAR? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Emissionshandel

Zertifikate des nationalen Emissionshandels werden von der EEX verkauft

Die European Energy Exchange (EEX) hat den Zuschlag als Verkaufsstelle der Zertifikate im nationalen Brennstoffemissionshandel (nEHS) für die Festpreisphase 2021-2025 erhalten.

Der nationale [Brennstoffemissionshandel](#) (nEHS) ist eine ergänzende Maßnahme zur Reduktion von Treibhausgasen im Bereich Wärme und Verkehr, der durch den [europäischen Emissionshandel](#) weitgehend nicht erfasst wird. Teilnehmende sind sogenannte Inverkehrbringer, also insbesondere Unternehmen der Mineralölwirtschaft und Gaslieferanten. Diese müssen erstmalig bis zum 31.07.2022 über ihre Emissionen des Jahres 2021 berichten und zum 30.09.2022 im Emissionshandelsregister der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) Zertifikate für das Berichtsjahr 2021 abgeben und diese vorher an der EEX erwerben.

Warum gibt es den nEHS?

Seitdem sich die Weltgemeinschaft in Paris 2015 darauf verständigt hat, die globale Erderwärmung unter 1,5°C zu begrenzen, hinterlegen alle Staaten der Erde beim [UN-Klimarahmensekretariat](#) ihre Ziele zur Minderung von Treibhausgasemissionen (NDC, "Nationally Determined Contribution"). Die EU hat ein [gemeinsames NDC](#) für alle Mitgliedsstaaten bei der UN hinterlegt und dieses Ende letzten Jahres an aktuelle Folgenabschätzungen angepasst. Demnach sollen die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 sinken. Für die Sektoren, die nicht unter den [EU-Emissionshandel](#) fallen (insbesondere Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und kleine Industrieanlagen), wird das EU-Klimaziel auf die einzelnen EU-Mitgliedstaaten verteilt. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet die EU Klimaschutzverordnung (Effort-Sharing-Regulation, ESR). Hieraus ergibt sich die jährliche Menge an Zertifikaten des nEHS.

Wie funktioniert der nEHS?

Die EU Kommission legt das Emissionsziel für jeden Mitgliedsstaat jährlich fest. Diese bilden die Basismenge des nEHS. Da nEHS Upstream-Emissionen, also potentielle Emissionen beim Inverkehrbringen von Brennstoffen, und der EU-ETS Downstream-Emissionen, also tatsächlich verbrannte Brennstoffe betrachtet, kann es zu Doppelzählungen kommen. Zulieferer und Betreiber von ETS-Anlagen können sich auf einen privatrechtlichen Weg einigen, der festlegt, welche Seite von der Abgabe befreit wird und entsprechende Nachweise gegenüber der DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle) erbringt. Aus der Summe aller nachgewiesenen Doppelbelastungen bestimmt die DEHSt die Erhöhungsmenge des nEHS.

In der Einführungsphase 2021 bis 2025 erhöht sich der Festpreis jährlich von 25€ für 2021 bis 55€ für 2025. Danach soll die Preisbildung in Versteigerungen durch den Markt ermittelt werden.

In den ersten beiden Jahren des nEHS besteht die Berichtspflicht nur für die Brennstoffe Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas und Flüssiggase. In diesem Zeitraum kann auf einen Überwachungsplan verzichtet werden und es kann festgelegt werden, dass die Ermittlung der Emissionen in den Jahren 2021 und 2022 ausschließlich auf Basis von Standardwerten zu erfolgen hat. Auch bei der [Verifizierung der Emissionsberichte](#) sind Vereinfachungen möglich.

Wie funktioniert der Erwerb von Zertifikaten im nEHS und ab wann beginnt der Verkauf?

Unternehmen, die Zertifikate für den nEHS erwerben wollen, können ab September einen Zulassungsantrag bei der EEX stellen und zulassungsberechtigte Personen können an den Verkaufsterminen teilnehmen oder Zertifikate über einen anderen zugelassenen Teilnehmer erwerben. Die Verkaufstermine werden an mindestens **zwei Terminen pro Woche zwischen Oktober und Dezember 2021** stattfinden. Ein Kalender, der sämtliche Verkaufstermine für das laufende Jahr enthält, wird mindestens sechs Wochen vor Start des Verkaufs durch die EEX veröffentlicht. Während der einzelnen Verkaufstermine steht den Teilnehmern ein Zeitfenster von mindestens sechs Stunden zur Übermittlung der Kaufaufträge zur Verfügung. Eine Begrenzung der Kaufmengen pro Teilnehmer zum geltenden Festpreis für Emissionszertifikate des Jahres 2021 (25 Euro) ist in den Verkaufsterminen nicht vorgesehen.

Je erworbenes Emissionszertifikat fällt ein Transaktionsentgelt in Höhe eines halben Cents (0,0049 EUR bzw. 0,0058 EUR einschließlich MwSt) an. Weitere Einzelheiten werden die [DEHSt](#) und [EEX](#) in der zweiten Jahreshälfte auf ihren Websites bereitstellen.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Emissionshandel](#)? Wenden Sie sich gerne an [Felix Behrens](#) oder [David Kroll](#).

BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) geht industriefreundlich in den Bundestag

Die neue Verordnung ist noch nicht rechtskräftig: Wir fassen den Inhalt für Sie schon einmal zusammen – denn gegenüber dem Entwurf vom Februar gibt es einige Erleichterungen!

Um eine mögliche Verlagerung von Treibhausgasen in das europäische Ausland (Carbon Leakage) als Folge des Brennstoffemissionshandels ([BEHG](#)) zu vermeiden, beschließt die Bundesregierung entsprechende Beihilfen ab 2023. Vorbild ist der europäische Emissionshandel ([EU ETS](#)). Die Sektorenliste wird übernommen und kann sogar durch nachgelagerte Prüfverfahren erweitert werden. Die Kompensation soll unternehmensbezogen sein und dem Vorrang klimafreundlicher Investitionen nicht im Wege stehen.

Gegenleistungen für Beihilfen

Um dies zu erreichen, müssen berechnete Unternehmen ab 01.01.2023 Gegenleistungen erbringen. Dazu zählen ein Energiemanagementsystem und der Nachweis von Investitionen in Dekarbonisierung oder [Energieeffizienz](#). Die Investitionshöhe muss über 50% (80% ab 2025) der Beihilfe des Vorjahres betragen und kann auf vier Jahre verteilt angerechnet werden. Die Investition muss die Emissionen unter den Produkt-Benchmark-Wert bringen oder in das Energiemanagementsystem integriert sein. Dieses muss entweder ein zertifiziertes [Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001](#) oder ein [Umweltmanagementsystem](#) nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 sein. Zulässig für Kleinemittenten von weniger als 10 GWh ist ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50.005 oder die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk, das bei der Deutschen Energieagentur angemeldet ist.

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 müssen die Erklärungen des Unternehmens durch Umwelt- oder Energiemanagementprüfer zertifiziert werden.

Mindestschwelle und Fristen

Damit nur solche Unternehmen innerhalb eines berechtigten Sektors Beihilfe erhalten, die eine sektorähnliche Emissionsintensität haben, wurden Mindestschwellewerte eingeführt. Es wurde angenommen, dass Unternehmen, die weniger als ein Zehntel der sektorspezifischen Emissionsintensität bei ihren Produkten vorweisen, wesentlich weniger durch CO₂-Bepreisung betroffen sind. Deshalb sind diese ab 2023 auch nicht beihilfeberechtigt.

Die zeitliche Frist zur Antragstellung der Beihilfe bei der DEHSt ist der 30. Juni des Folgejahres des Abrechnungsjahres. Die Tatsachenbezogenheit der Anträge wird durch Wirtschaftsprüfer bescheinigt. Auch hier gibt es Ausnahmen für Anlagen mit weniger als 10 GWh Energieumsatz.

Eine nachträgliche Anerkennung kann für Sektoren erfolgen, die einen CL-Indikator von über 0,15 haben oder deren Emissionsintensität über 1,5 kg CO₂/€ liegt. Maßgeblich für die Entscheidung durch das Bundesministerium für Umwelt sind Einsparpotentiale der Emissionen. Die Frist zur Antragstellung der nachträglichen Anerkennung von beihilfeberechtigten Sektoren beträgt 9 Monate ab Inkrafttreten der CL-Verordnung.

Begriffsklärung

- ▶ **Unternehmensbezogene Mindestschwelle:** Stellt sicher, dass sehr effiziente Betriebe innerhalb CO₂-intensiver Sektoren keine Beihilfe bekommen.
- ▶ **Emissionsintensität:** Verhältnis aus Brennstoffemissionsmenge zu Bruttowertschöpfung in kg CO₂/€
- ▶ **Brennstoffemissionsmenge:** Brennstoffmenge mal Emissionsfaktor (Standardwert der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022)
- ▶ **Beihilfe** = Emissionsmenge * Kompensationsgrad * Preis der Emissionszertifikate (gemittelt über Versteigerungsphase)
- ▶ **Emissionsmenge** = beihilfefähige Brennstoffmenge * Benchmark * unterer Heizwert – Selbstbehalt von 150t CO₂
- ▶ **Kompensationsgrad:** Anteil, für den Beihilfe geleistet wird. siehe Tabelle. 70% bei Emissionsintensität 0,3 bis 0,6 kg/€, Stufen von 5% je 0,3 kg/€, maximal 95% ab 1,8 kg/€.
- ▶ **Beihilfefähige Brennstoffmenge:** §9 Absatz 3. Brennstoffe, für die BEHG-Abgaben bezahlt werden, ausgenommen Verstromung
- ▶ **Mindestschwellwert:** liegt bei 10% der Emissionsintensität des Sektors bei einem Kompensationsgrad zwischen 65% und 90%, aber maximal bei 0,18 kg/€
- ▶ **CL- Indikator** = Handelsintensität * Emissionsintensität
- ▶ **Handelsintensität** = Anteil Ein- und Ausfuhr nicht-EU-Staaten + Anteil Ein- und Ausfuhr EU-Staaten * 0,75 (bis 2025, danach 0,25)

Emissionsintensität in kg CO ₂ pro € BWS	Kompensationsgrad
≤ 0,3	65%
>0,3 ≤ 0,6	70%
>0,6 ≤ 0,9	75%
>0,9 ≤ 1,2	80%
>1,2 ≤ 1,5	85%
>1,5 ≤ 1,8	90%
>1,8	95%

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Anregungen zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Felix Behrens](#) oder [David Kroll](#). Hier der Entwurf zur neuen [Verordnung](#).

Carbon Footprint

Klimamanagement in der Lebensmittelindustrie: Lessons Learned

Welche Unternehmensziele sind sinnvoll, um den Klimawandel effektiv zu bekämpfen? Und wie kommuniziere ich glaubwürdig erreichte Ergebnisse?

Die Lebensmittelindustrie ist seit einigen Jahren durch die Nähe an Endkonsumenten verstärkt im Fokus des öffentlichen Interesses. Um zu erfahren, wie es ein großes Lebensmittelunternehmen geschafft hat, erfolgreich ein Klimamanagementsystem einzuführen, sprachen wir bereits Ende letzten Jahres mit Oliver Spring, dem Nachhaltigkeitsmanager bei [Nomad Foods](#).

In dem langen Gespräch berichtete Herr Spring unserer Leiterin des Bereichs Nachhaltige Entwicklung Yulia Felker und Nicolas Fouquet, GUTcert Auditor Carbon Economy, von seinen Erfahrungen mit einem erfolgreichen Klimamanagement.

Lesen Sie hier das vollständige [Interview](#).

Wichtige Basisinformationen zum Thema [Klimaneutralität](#) finden Sie außerdem auf der Seite [klimaneutralität.de](#). All jene, die bereits ein Energiemanagementsystem nach [ISO 50001](#) etabliert haben, dürfen sich freuen: Der Weg zu Klimamanagement ist schon geebnet und Sie profitieren von vielen Synergieeffekten.

Ansprechpartner*in

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Nachhaltige Entwicklung? Wenden Sie sich gerne an [Yulia Felker](#). Fragen zum Thema [Carbon Footprint](#) und zur [Klimaneutralität](#) beantwortet Ihnen gerne [Frank Blume](#).

Science Based Targets Initiative (SBTi) – ein Überblick

Das Bündnis aus UNGC, CDP, WWF und WIR unterstützt Unternehmen, ihr Handeln so auszurichten, dass das 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens erreicht werden kann.

SBTi hat einen eigenen Standard auf Grundlage des GHG Protokolls. Die vier Akteure sind das [Carbon Disclosure Project](#) (CDP), [United Nations Global Compact](#) (UNGC), World Resources Institute (WRI) und der World Wide Fund for Nature (WWF). Der Lenkungsausschuss besteht aus je einem Mitglied der vier Partnerorganisationen. Die [SBTi](#) definiert und fördert bewährte Praktiken bei der Festlegung von wissenschaftsbasierten Zielen, bietet Ressourcen und Anleitungen zum Abbau von Hindernissen bei der Einführung und bewertet und genehmigt unabhängig die Ziele von Unternehmen. Die Initiative beruft sich auf den IPCC und die darin erklärte Notwendigkeit zur Halbierung weltweiter CO₂-Emissionen bis 2030 und deren Reduktion auf Netto-Null bis 2050.

Science Based Targets Methoden allgemein

Vor dem Hintergrund eines Kohlenstoffbudgets, das global zur Verfügung steht, um das Pariser Ziel – die Beschränkung der globalen Erderwärmung auf möglichst unter 1,5°C – zu erreichen, ist es notwendig, ein Emissionsszenario zu entwerfen. Hierin wird festgelegt, wann wie viele Emissionen reduziert werden. Eine weitere Komponente ist der Allokationsansatz, in dem die Emissionsbudgets einzelnen Unternehmen zugeordnet werden.

Die SBTi hat „[Kriterien und Empfehlungen](#)“ veröffentlicht, die von Unternehmen erfüllt werden müssen, damit SBTi die Unternehmensziele als „science based“ verifizieren kann. Zusätzlich müssen der [GHG Protocol Corporate Standard](#), der [Scope 2 Guidance](#) - und der [Corporate Value Chain \(Scope 3\) Accounting and Reporting Standard](#) berücksichtigt werden.

Die SBTi orientiert sich an den Veröffentlichungen des IPCC und behält sich deshalb vor, das Kohlenstoffbudget und andere Kennzahlen zu ändern, ggf. sogar Verifizierungen wieder zu entziehen, sollten diese nicht mehr dem Stand des aktuellen IPCC-Reports gerecht werden. Während die Kriterien unverändert bleiben, entwickeln sich quantitative Benchmarks und Methoden der Zielsetzung mit dem Stand der Forschung weiter.

Neben den „[Kriterien und Empfehlungen](#)“ gibt es ein „[Validierungsprotokoll](#)“ aktuell in der Version 2, welches als Auslegungshilfe und Unterstützung in der Umsetzung gedacht ist. In den „[Grundsätzen](#)“ (engl. „Foundations“) wird das Zustandekommen der errechneten Benchmarks und Kennzahlen erklärt, aktuell Version 1.

Das SBTi Financial Sector Project erarbeitet einen eigenen Netto-Null Standard für Finanzinstitute.

Was beinhaltet der SBTi Standard?

Der Standard macht Aussagen über Inventur, Abgrenzungen (target boundary), Zeitfenster, Ehrgeiz (ambition), Scope 2 und 3, sektorspezifische Ziele, Berichterstattung und Gültigkeitsdauer.

Der Standard verpflichtet Unternehmen, sich ein Ziel zwischen 5 und 15 Jahren zu setzen. Ziele, die auf mehr als 15 Jahre ausgerichtet sind, sind Langzeitziele und sollten bis 2050 zusätzlich gesetzt werden (Kriterium C7). Erlaubt sind Emissionspfade, die maximal 2°C-kompatibel sind; methodisch ist der Standard jedoch streng. Methoden, die auf Emissionsintensität abzielen sind nur erlaubt, wenn diese auch zu einer absoluten Emissionsminderung führen. Die SBTi definiert hierfür sektorspezifische Dekarbonisierungsansätze (SDA). Auch Emissionskompensationen werden nicht als Emissionsminderung anerkannt. Von SBTi verifizierte Ziele müssen auf der SBTi Website veröffentlicht werden.

Alle Unternehmen, die sich den SBT verpflichten sind auf der [SBTi-Webseite](#) gelistet.

Neuer Netto-Null Standard

Der Netto-Null Standard befindet sich noch in der Entwurfsphase. Der überarbeitete Netto-Null Standard wird Ende 2021 veröffentlicht. Mit diesem Vorstoß beansprucht die SBTi den Terminus Netto-Null für sich und schafft breite Akzeptanz für einen Standard, der in Anlehnung an den SBTi Standard formuliert ist. Nach Angaben von SBTi ist die Vorlage durch eine [Expertengruppe](#) erarbeitet worden.

Die Vorschläge, die zur Auswahl und Kommentierung stehen, sind der eigentliche SBTi Standard und eine leichte Verschärfung desselben – etwa, schon ab 10 Jahren Langzeitziele definieren zu müssen. Der [Entwurf](#) enthält außerdem ausführliche Erklärungen.

Offene Fragen

Das globale Emissionsbudget, das 1,5°C-kompatibel zur Verfügung steht, reicht nur aus, wenn sich alle Unternehmen weltweit den Zielen der SBTi oder äquivalenten Zielen unterwerfen. Tun dies nicht alle (was wahrscheinlich ist), fragt sich, ob dann die Unterzeichnenden in der Pflicht stehen, nach dem Stand der Wissenschaft die Emissionen anderer mitzubinden, also klimapositiv zu werden. Der Netto-Null Standard schafft eine Basis, diesen Begriff nicht dem Missbrauch durch Greenwashing und Schlupflöcher anheimfallen zu lassen. Unternehmen, die sich Netto-Null zertifizieren lassen, tun damit kund, dass sie sich an geltendes Völkerrecht halten möchten.

Haben Sie Fragen zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Felix Behrens](#) oder [Frank Blume](#).

Veranstaltungen

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 2. Quartal 2021

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

27.04.2021, online

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

28.04.2021, online

[EEG Exzellenznetzwerk 2021 – Erneuerbare Energie aus Biogas & Biomasse](#)

29.04.2021, online

[Webinar: Wasserstoff - die neue Chance im Energiemarkt?](#)

29.04.2021, online

[Behördlich anerkannter Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4 und 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV](#)

03.05. – 06.05.2021, Berlin

[Qualitätsbeauftragter/-auditor nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

03.05. -07.05.2021, online

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

04.05. – 05.05.2021, online

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

06.05.2021, online

[Fachkundelehrgang für Betriebsbeauftragte für Abfall: Zusatzlehrgang zum Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV sowie §§ 4 und 5 AbfAEV](#)

07.05.2021, Berlin

[Klimamanagement-Beauftragter: Von Carbon Footprint bis Klimaneutralität](#)

18.05. – 19.05.2021, online

[Beauftragter für integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung \(GUTcert\)](#)

07.06. -11.06.2021, online

[Normkunde ISO 14001 und Umweltrecht für externe Auditoren](#)

08.06. – 10.06.2021, online

[Umweltrecht: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

09.06. – 10.06.2021, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter

Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.